Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 273. Freitag, 24. November 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Wild.

Punkt III der Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 959) erhält folgende Fassung:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Dammwildes verbleibt es bei den unter Ziffer II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Dresden, den 17. November 1916. 1709 a II B III

Ministerium des Innern. 5798

Das **Tetanus-Serum** mit den Kontrollnummern:

10 und 68

aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden ist wegen Abschwächung zur **Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, den 21. November 1916. 1168 II M

Ministerium des Innern. 5791

Am 1. Dezember dieses Jahres findet nach Beschluß des Bundesrats ein **Volkszählung im Deutschen Reiche** statt, welche im Königreich Sachsen nach Maßgabe der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 18. November dieses Jahres — Nr. 270 der sächsischen Staatszeitung — vorzunehmen ist.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt Veranlassung, auf die **Wichtigkeit der Volkszählung** hinzuweisen und gibt sich der Hoffnung hin, daß diejenigen, deren Mitwirkung hierbei erforderlich ist und in Anspruch genommen wird, insbesondere die von den Gemeindebehörden angenommenen **Zähler**, ihrer Aufgabe mit **Umsicht** und **größter Gewissenhaftigkeit** sich unterziehen werden.

Die Ausführung der Volkszählung liegt den **Gemeindebehörden** für jeden Gemeindebezirk einschließlich der am Orte befindlichen Gutsbezirke ob. Es wird denselben daher die **genaue Befolgung** der oben erwähnten Verordnung zur Pflicht gemacht und dabei noch folgendes hervorgehoben:

1. Mit der unmittelbaren Leitung der Geschäfte können die Gemeindebehörden unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit **Zählungskommissionen** beauftragen.

Für die Zählungskommissionen sind solche Personen zu bestimmen, welche die Wichtigkeit der Volkszählung zu beurteilen im Stande sind, Interesse an deren zweckentsprechender Ausführung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Teilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Aufgabe der Gemeindebehörden und Zählungskommissionen besteht hauptsächlich in

a. der Einteilung der Gemeinden in den Zählbezirken (§ 6 der Verordnung) und der entsprechenden Vorbereitung der Kontrollisten (§ 7,2 der Verordnung),
b. der Annahme und Anweisung der Zähler und der Verteilung der Zählpapiere an diese (§ 7 der Verordnung),
c. der Prüfung und soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählungslisten (§ 8 der Verordnung).

2. Die Einteilung der Gemeinde in Zählbezirke und die Annahme der Zähler ist bis spätestens am 26. November dieses Jahres zu beenden.

3. Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß sie höchstens **50 Haushaltungen** umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Einteilungen tunlichst anschließen. Jeder bewohnte selbständige Gutsbezirk bildet einen besonderen Zählbezirk. Die Zählbezirke sind innerhalb der Gemeinden durch laufende Nummern zu unterscheiden.

4. Die Heranziehung geeigneter Frauen zum Zähleramte wird sich hie und da in diesem Kriegsjahre nicht vermeiden lassen.

5. Die Gemeindebehörden und die Zählungskommissionen haben dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten vollständig vertraut machen.

6. Die **Austeilung der Zählungslisten** an die einzelnen Haushaltungen und Anstalten muß **spätestens am 30. November** dieses Jahres beendet sein. Die **Zählung** erfolgt **nach dem Stande vom 1. Dezember.**

7. Die **Ablieferung** der **Haushaltungs- und Anstaltslisten**, sowie der **Kontrollisten** durch die Zähler **an die Gemeindebehörden** oder die **Zählungskommissionen** soll bis zum **Abend des 2. Dezembers erfolgen.**

8. Der **Gemeindebehörde** und der **Zählungskommission** liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer **genauen Prüfung** zu unterziehen und etwaige Mängel zu beseitigen, soweit nötig, auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen. Ergibt sich nachträglich das Vorhandensein von Häusern und Haushaltungen, die in der Kontrolliste des Zählers fehlen, oder die bei der Bildung der Zählbezirke keinem Zählbezirke zugewiesen worden waren, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltungs- und Anstaltslisten noch auszufertigen.

9. Nach Beendigung des Zählers- und Kontrollgeschäftes haben die Gemeindebehörden sämtlich **ausgefüllte Listen** samt den etwaigen unbenutzt gebliebenen Vordrucken spätestens bis **zum 15. Dezember** dieses Jahres wieder anher einzureichen. **Wenn irgend möglich, sind die Listen u. s. w. jedoch schon früher wieder einzusenden.**

10. Die erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeindebehörden bis spätestens **den 25.** dieses Monats zugehen; wegen Erlangung noch fehlender Vordrucke haben sie sich an die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft zu wenden.

Großenhain, am 23. November 1916.

2887 a E **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Lebensmittelverteilung.

Von Sonnabend, den 25. dieses Monats ab werden in den Geschäfts- und sonstigen Lebensmittelverteilungsstellen

gegen Abschnitt B der Warenbezugskarte **Graupen, Grütze und Hirse,**
gegen Abschnitt C der Warenbezugskarte **Teigwaren**

abgegeben.

Auf die Person entfallen

100 gr Graupen oder Grütze oder Hirse bez.
125 gr Teigwaren.

Die Entnahme hat bis zum **5. Dezember 1916** zu erfolgen. Die Bestandsanzeigen gemäß § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 19. Oktober 1916 sind bis zum **8. Dezember** an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Vordrucke zu den Bestandsanzeigen sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen.

Großenhain, am 23. November 1916.

2008 b F II. **Der Kommunalverband.**

Kartoffelversorgung.

Von Sonnabend, den 25. November 1916 ab können die Inhaber von **Kartoffelbezugskarten**, die ihre Brotkarten in der **„Elbterrasse"** abholen, bei den hiesigen Kartoffelhändlern die volle, auf den Bezugskarten angegebene Kartoffelmenge entnehmen.

Die Brotausweiskarte ist vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 24. November 1916. Fnd.

Verkauf von Blumen pp. am Totenfestsonntage betr.

Der Verkauf von Blumen, Topfgewächsen und Bindereien zum Schmücken der Gräber wird am Totenfestsonntage — 26. November 1916 — in der Stadt Riesa für die Zeit von ½11 Uhr vormittags bis ½5 Uhr nachmittags zugelassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. November 1916. Schdr.

Nr. 17—20 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1916, sowie Nr. 213—257 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1916 sind hier eingegangen und können in der Ratshauptkanzlei eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlage im Flur des Rathauses ersichtlich.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. November 1916. Fnd.

Volksküche in Gröba.

Die Vorbereitungen zur Einrichtung einer Volksküche sind soweit beendet, daß dieselbe **Anfang Dezember** ds. Js. in Betrieb genommen werden kann.

Die Speisen aus der Volksküche werden nur an **Werktagen** ausgegeben und es können nur **hiesige Einwohner** Speisen aus der Volksküche entnehmen. Der Preis für **1 Liter Portion** beträgt **30 Pfg.** für Familienangehörige von Kriegsteilnehmern und **40 Pfg.** für alle übrigen Einwohner.

Da von dem Kommunalverband Volksküchen nicht besonders beliefert und die Lebensmittel nur schlüsselmäßig verteilt werden, so müssen von den hiesigen Einwohnern, die Speisen aus der Volksküche entnehmen wollen, die zugeteilten Lebensmittel zum Teil für die Volksküche verrechnet und dieser zugeführt werden. Die Einwohner, welche Speisen aus der Volksküche entnehmen wollen, sind verpflichtet, bei der Markenentnahme, die wöchentlich am Montag für 6 Tage erfolgt, Fleisch-Marken über 100 Gramm und Kartoffelmarken über 2 Pfund abzuliefern, während bei Ausgabe von Teigwaren, Graupen usw. die Hälfte der zugeteilten Mengen für die Volksküchen-Teilnehmer gekürzt und der Volksküche überwiesen werden sollen.

Um einen Anhalt über den Umfang der Beteiligung zu erhalten, werden die hiesigen Einwohner, die Speisen aus der Volksküche zu entnehmen gedenken, ersucht, sich am Dienstag, den 28. November 1916, vorm. von 8—1 Uhr, im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 6 unter Angabe der Portionenzahl zu melden.

Gröba (Elbe), am 23. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Einquartierung in Gröba.

Am 25. 11. 1916 werden die Mannschaftsquartiere der **Riesaer Straße, Schulstraße** und des **Georgplatzes** mit Einquartierung belegt.

Gröba, am 24. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Fleischkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Fleischkarten auf die nächsten 4 Wochen werden **Sonntag, den 26. November 1916 vormittags von ½11—12 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen** ausgegeben. Außerhalb der vorgenannten Zeit können Fleischmarken nicht ausgegeben werden.

Gröba, am 23. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Grießkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Grießkarten auf die nächsten 14 Tage werden an die bezugsberechtigten Personen **nur Sonntag, den 26. November 1916 vormittags von 8—1 Uhr im Gemeindeamte** ausgegeben.

Gröba, am 23. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Milchkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Milchkarten auf die Zeit vom 27./11. bis 24./12. 16 werden **Sonntag, den 26. November 1916 vormittags 8—1 Uhr im Gemeindeamte** gegen Rückgabe der mit Namen und Nummer versehenen jetzigen Stammkarte ausgegeben. Milchkarten werden ausgegeben für Kinder im Alter bis zu 7 Jahren, Kranke, werdende und stillende Mütter nach den Vorschriften des Kommunalverbandes. Bescheinigungen von Aerzten oder Hebammen sind, soweit sie nicht auf längere Zeit ausgestellt waren, zu erneuern.

Außerhalb der vorgenannten Zeit werden Milchkarten nicht ausgegeben.

Gröba, am 23. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Kohlrübenverkauf in Gröba.

Sonnabend, den 25. November 1916, vormittags von 8 Uhr an werden Speise-Kohlrüben beim Speicher der Firma Crafselt & Pistorius verkauft. Preis 5½ **Pfg.** für **1 Pfund.**

Den hiesigen Einwohnern empfehlen wir, sich im eigenen Interesse Kohlrüben zur Streckung der Kartoffelvorräte anzuschaffen.

Gröba, am 23. November 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 25. November von vormittags ½9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **Schweinefleisch** zum Preise von 1.50 pro ½ kg an die Inhaber der gelben Freibankmarken von 751 bis ca. 850 zum Verkauf.

Riesa, am 24. November 1916. **Die Direktion des städt. Schlachthofes.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 24. November 1916.

—* Im Namen Sr. Maj. des Kaisers hat der Oberbefehlshaber einer Armee, General d. Inf. v. Below, dem Sergeanten **Kilian** der 2. Batt. F.-A.-R. 68 das **Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.**

—v. Die fünfte Strafkammer des Dresdner Königl. Landgerichts beschäftigte eine Anklage gegen den 24 Jahre alten ehemaligen Postboten B. aus Dresden wegen Unterschlagung im Amte und Unterdrückung von Postsachen. Während seiner Tätigkeit als Postbeamter bei dem Kaiserl. Postamt auf dem Truppenübungsplatze in Zeithain stahl der Angeklagte aus dem Sortierraum fünf Feldpostpakete, öffnete diese und eignete sich den Inhalt zu. Außerdem unterschlug B. einen zur Ablieferung an einen Offizier bestimmten Brief. Da es sich um einen großen Vertrauensmißbrauch handelt, erkannte das Gericht auf 1 Jahr Gefängnis und 3jährigen Ehrenrechtsverlust.

—* Bei der gestern stattgefundenen Reichstagsersatzwahl in Oschatz-Grimma erhielt der konservative Kandidat Dr. Wildgrube 7978 Stimmen, Lipinski (soz. Arbeitsgemeinschaft) 6822 Stimmen. Wildgrube ist somit gewählt.

—* In der kürzlich abgehaltenen Gesamtvorstandssitzung des Verbandes Sächsischer Industrieller, über die wir bereits früher berichteten, nahm der Gesamtvorstand, der sich bereits früher wiederholt für die Schaffung eines Donau-Elbe-Kanals ausgesprochen hatte, nach Berichten des Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Zöphel und Gustav Petters, Direktor der Vereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften A.-G., auch zu dem Elster-Saale-Kanal-Projekt Stellung und gab seiner Meinung dahin Aus-